

**Verordnung der Einwohnergemeinde Bätterkinden über die
Berechtigungsregelung GERES / ZPV
(V GERES-ZPV)**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde **Bätterkinden**,

gestützt auf Art. 4 der Verordnung vom 12. März 2008 über die Harmonisierung der amtlichen Register (RegV)¹⁾,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde **Bätterkinden** welche Detailprofile im Sinne von Artikel 3 RegV und der fachlichen Weisung des Amtes für Informatik und Organisation vom 3. Juli 2008 über die Detailprofile der Anwendungen GERES und ZPV (W 02-08 KAIO) zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde **Bätterkinden** dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti für Angestellte und Informationssysteme der Finanzdirektion beantragen können.

Berechtigungen für
die GERES-Plattform

Art. 2 Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die GERES-Plattform wie folgt:

Nr.	Funktion / System	berechtigte Behörde
1.	Gemeindeverwaltung Bätterkinden	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2
1.2	Sachbearbeiter/in Einwohnerkontrolle und AHV-Zweigstelle	2
1.3	Sachbearbeiter/in Bauwesen	2
1.4	Lernende/r	2
2.	Finanzverwaltung der Gemeinde Bätterkinden	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Sachbearbeiter/in Finanzen und Steuern	3
2.3	Lernende/r	3

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 1 der RegV

Behörden: Nr. Bezeichnung
2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde

¹⁾ BSG 152.051

Berechtigungen für die ZPV

Art. 3 Die Zuteilung gemäss Artikel 1 Buchstabe a erfolgt für die ZPV wie folgt

Nr.	Funktion / System	Detailprofile			
		0	5	8	9
1.	Gemeindeverwaltung Bätterkinden				
1.1	Gemeindeschreiber/in		X	X	X
1.2	Sachbearbeiter/in Einwohnerkontrolle und AHV-Zweigstelle		X	X	X
1.3	Sachbearbeiter/in Bauwesen		X	X	X
1.4	Lernende/r		X	X	X
2.	Finanzverwaltung der Gemeinde Bätterkinden				
2.1	Finanzverwalter/in		X	X	X
2.2	Sachbearbeiter/in Finanzen und Steuern		X	X	X
2.3	Lernende/r		X	X	X

Legende: Vgl. W 02-08 KAIO und die Legende zum Anhang 2 der RegV

Detailprofile: Nr. Bezeichnung
 0 Basisprofil
 5 Erweiterte Auskunft mit Vormundschaftsbeziehungen
 8 Mutation von Standarddaten
 9 Mutation von Vormundschaftsdaten

Antragsrecht

Art. 4 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Bätterkinden sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES- und ZPV-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiber/in
- b Finanzverwalter/in
- c Sachbearbeiter/in Einwohnerkontrollle und AHV-Zweigstelle
- d Sachbearbeiter/in Finanzen und Steuern
- e Sachbearbeiter/in Bauwesen

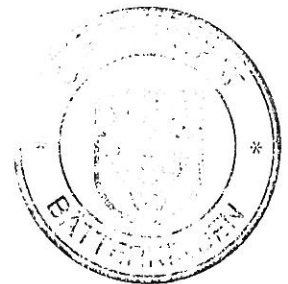
1. Novemeber 2008

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Ort, 3315 Bätterkinden

Für den Gemeinderat:



GEMEINDERAT BÄTTERKINDEN
 Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

i. V. *[Handwritten signature]*